schafteten sowie öffentlichen Mitteln wesentliche Aufgaben der Daseinsvorsorge erfüllen muss. Darüber hinaus steht auch eine Beeinträchtigung der fiskalischen Interessen des Landes Berlin unmittelbar zu befürchten, da unter Umständen auch das Land Berlin als Gewährträger der BVG haften muss (§ 5 Satz 2 Berliner Betriebe-Gesetz).

Ausnahmsweise kann trotz der hier zu befürchtenden Beeinträchtigung fiskalischer Interessen, die einen Auskunftsanspruch regelmäßig ausschließt, das öffentliche Informationsinteresse das schutzwürdige Interesse an der Geheimhaltung überwiegen. Ein solches überwiegendes öffentliches Interesse an der Offenbarung der Vereinbarung liegt hier nicht vor. Das berechtigte öffentliche Informationsinteresse an den Inhalten der Vereinbarung ist bereits dadurch befriedigt worden, dass ihre wesentlichen Eckpunkte in der gemeinsamen Presseerklärung der an der Vereinbarung beteiligten Parteien sowie im Geschäftsbericht der BVG für das Jahr 2013 bekannt gemacht wurden. Ein darüber hinausgehendes öffentliches Informationsinteresse haben weder Sie, noch der Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit dargelegt, noch ist ein solches ersichtlich.

2. Die begehrte Akteneinsicht würde darüber hinaus schutzwürdige Geschäftsgeheimnisse der BVG im Sinne des § 7 Satz 1 1. HS IFG offenbaren, welche nicht gegenüber dem öffentlichen Informationsinteresse zurücktreten müssen. Auch insoweit besteht kein Recht auf Akteneinsicht oder Aktenauskunft nach § 3 IFG.

   Als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse werden alle auf ein Unternehmen bezogenen Tatsachen, Umstände und Vorgänge verstanden, die nicht offenkundig, sondern nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind und an deren Nichtverbreitung der Rechtsträger ein berechtigtes Interesse hat (BVerfG, Beschluss vom 14.03.2006, 1 BvR 2087/03). Ein berechtigtes Interesse an der Nichtverbreitung besteht insbesondere dann, wenn die Offenlegung der begehrten Information geeignet ist, den Marktkonkurrenten exklusives technisches oder kaufmännisches Wissen zugänglich zu machen und so die Wettbewerbssituation des betroffenen Unternehmens nachteilig zu beeinflussen. Geschäftsgeheimnisse beziehen sich auf den Schutz des kaufmännischen Wissens und umfassen u.a. auch konkrete Vertragsgestaltungen bzw. ein bestimmtes Vertragswerk (BVerwG, Beschluss vom 19.01.2012, 20 F 3.11). Von einem Geschäftsgeheimnis ist bereits dann auszugehen, wenn die offengelegte Information lediglich Rückschlüsse auf ein Geschäftsgeheimnis zulässt (BVerwG, Urteil vom 24.09.2009, 7 C 2.09).

Auch eine juristische Person des öffentlichen Rechts kann sich auf das Vorliegen eines Betriebs- und Geschäftsgeheimnisses berufen. Wenn ein öffentliches Unternehmen am privaten Wirtschaftsverkehr teilnimmt und auch hinsichtlich seiner fiskalischen Tätigkeit zur Auskunftserteilung verpflichtet ist, so muss es grundsätzlich das Recht haben, seine wirtschaftlichen Interessen in gleichem Umfang zu schützen wie private Wirtschaftsteilnehmer (OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 02.10.2007, 12 B 11.07).

Die Vereinbarung sieht auch die Geheimhaltung ihrer konkreten Inhalte vor. Im Falle einer Auskunftserteilung zu den Inhalten der Vereinbarung würden nicht nur die hinter ihrem Abschluss stehenden Überlegungen der BVG öffentlich, sondern auch der ihr in diesen Zusammenhang erteilte, vertrauliche Rechtsrat. Hierbei handelt es sich um auf die kaufmännische Seite eines Unternehmens bezogene Tatsachen, die nicht offenkundig, sondern nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich und somit Geschäftsgeheimnisse sind.

Das Geheimhaltungsinteresse der BVG ist auch objektiv schutzwürdig, weil es sich um ein Interesse von wettbewerbsrechtlicher Relevanz handelt. Anders als etwa die Berliner Wasserbetriebe AöR und die Berliner Stadtreinigungsbetriebe AöR hat die BVG in Berlin für den öffentlichen Nahverkehr keine Monopolstellung inne. Hier gilt kein Anschluss- und Benutzungszwang (vgl. § 4 Berliner Betriebe-Gesetz), vielmehr steht die BVG im unmittelbaren Wettbewerb mit der von der Deutschen Bahn betriebenen S-Bahn und den Taxiunternehmen.

Ein Bekanntwerden der konkreten Bedingungen der Vereinbarung ist geeignet, die Wettbewerbsposition der BVG maßgeblich zu beeinträchtigen. Hier besteht insbesondere die Gefahr, dass sich die BVG zukünftig bei Rechtsstreitigkeiten mit anderen Vertragspartnern in einer schlechteren Verhandlungsposition befände, wenn diese Vertragspartner um die hinter dem Abschluss der Vereinbarung stehenden Überlegungen der BVG wissen sowie um den ihr in diesem Zusammenhang erteilten vertraulichen Rechtsrat. Insoweit greift der Schutz der Geschäftsgeheimnisse der BVG schon wegen der Notwendigkeit, zukünftige potentielle Vertrags- und Vergleichsverhandlungen mit anderen Vertragspartnern nicht zu sehr zu belasten.

Demgegenüber haben Sie kein überwiegendes öffentliches Interesse an der Offenbarung der Vereinbarung geltend gemacht (s. o.). Eine umfassende Abwägung zwischen dem Informations-

interesse der Öffentlichkeit an der Offenbarung der Vereinbarung und den entgegenstehenden Geschäftsgeheimnissen der BVG fällt daher zugunsten des Geheimhaltungsinteresses der BVG aus.

3. Die Gewährung von Akteneinsicht in die Vereinbarung würde schließlich auch schutzwürdige Geschäftsgeheimnisse von JP Morgan und Clifford Chance im Sinne des § 7 Satz 1 1. HS IFG betreffen.

Wie bereits dargelegt, sieht die Vereinbarung strengste Geheimhaltungsverpflichtungen der Parteien vor. Es ist Sinn und Zweck jeder Geheimhaltungsvereinbarung, die Geschäftsgeheimnisse der jeweiligen Parteien zu wahren. Dies ist bei JP Morgan und Clifford Chance der Fall, obwohl die BVG aufgrund dieser Geheimhaltungsverpflichtungen nicht in der Lage ist, ohne deren Zustimmung zu deren Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen Stellung zu nehmen.

J.P. Morgan Chase Bank, N.A. und J.P. Morgan Securities PLC können sich auch als ausländische juristische Personen des Privatrechts auf den Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen berufen (VG Berlin, Beschluss vom 20.12.2012, 27 L 259.12). Anders als der Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit meint, steht die Schutzwürdigkeit der Geheimhaltungsinteressen der Vertragsparteien nicht in Frage, da es keinerlei Anhaltspunkte für ein rechtswidriges Verhalten der Parteien bei Abschluss der Vereinbarung gibt.

4. Eine teilweise Gewährung des Informationszugangs nach § 12 IFG kommt aus den vorgenannten Gründen ebenfalls nicht in Betracht. Einem solchen Teil-Informationszugang stehen bereits die umfassenden Geheimhaltungsverpflichtungen der BVG aus der Vereinbarung vom 14.03.2014 entgegen. Hierauf hat die BVG bereits im Ausgangsbescheid vom 30.06.2014 hingewiesen.

Der Bescheid vom 30.06.2014 ist folglich nicht zu beanstanden. Der Widerspruch konnte keinen Erfolg haben.

Zu 2. und 3.:

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 16 Satz 2 IFG i. V. m. § 6 Verwaltungsgebührenordnung (VGebO) vom 24. November 2009 (GBl. S. 707, 894) in der jeweils geltenden Fassung, Tarifstelle 1004 lit. c) der VGebO. Eine persönliche Befreiung gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 4 VGebO kommt nicht in Betracht, da Sie den Antrag im eigenen Namen